

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Röthlein (Plakatierungsverordnung)**

Vom 21. Juli 2009

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:
  1. die Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten. Diese dürfen bis zu sechs Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln anbringen, falls es die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten gestatten.  
  
Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
  2. Anschläge ortsansässiger Vereine für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes an Gebäuden, Einfriedungen, Toren usw. von Privatgrundstücken, wenn das Einverständnis des jeweiligen

Grundstückseigentümers vorliegt und die Anschläge unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung wieder entfernt werden.

- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4**

#### **Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner**

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

#### **§ 5**

#### **Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen**

- (1) Über die Genehmigung nach den § 3 Abs. 2 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

#### **§ 7 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Juni 1988 außer Kraft.

Röthlein, 22. Juli 2009  
Gemeinde Röthlein



Hofmann  
1. Bürgermeister